

Medizinischer Befund und juristischer Beweis – unter besonderer Berücksichtigung von neurobiologischen Erkenntnissen bei Sexualstraftätern

Prof. Dr. Marc Graf



Medizinischer Befund und juristischer Beweis - unter besonderer Berücksichtigung von neurobiologischen Erkenntnissen bei Sexualstraftätern

Prof. Dr. med. Marc Graf Direktor Universitäre Psychiatrische Kliniken, Basel Montag 27. Mai 2019, 16.15–18.00,

Hörsaal HAH-E-11





- 1962 Zürich
- 1981 Matura Kantonsschule Chur/GR
- 1989 Staatsexamen UniBas
- 1998 Diss. "Polytrauma: Vergleich des Spitalverlaufs von Ambulanz- und REGA-Patienten im Kantonsspital Basel 1986-1998."

2000 – FMH Psychiatrie





- 2008 Forensischen Psychiater, Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie
- 2011 Direktor Forensische Klinik der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel
- 2013 Habilitation
- 2014 Professor für forensische Psychiatrie, Universität Basel





Publikationen:

- Graf, M. Affekttat (2018). ZStrR 136,462–474.
- Franke, I./Graf, M (2016). Kinderpornografie Übersicht und aktuelle Entwicklungen. FPPK, e-pub 28. April 2016.
- Brägger, B.F. & Graf, M.
 Gefährlichkeitsbeurteilung von psychisch kranken Straftätern. Jusletter 27. April 2015
- Lederer, J., Dittmann, V., & Graf, M.
 Die Problematik der Löschung von
 Strafregistereinträgen. MKS, 93(6), 19. 2010





«Im März 2012 war ein psychisch kranker Straftäter gewaltsam aus der Klinik geflohen, hatte ein Auto gestohlen und bei einer Amokfahrt durch Basel acht Menschen überfahren. Eine Frau kam zu Tode. Kritiker forderten darauf den Rücktritt des Basler Forensik-Chefs.»



https://www.tagesanzeiger.ch/wissen/analytiker-menschlicher-abgruende/story/23106839



Medizinischer Befund und juristischer Beweis unter besonderer Berücksichtigung von neurobiologischen Erkenntnissen bei Sexualstraftätern





Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Prüfung Strafrecht I

Datum: 25. Juni 2019, 12.00h-15.00h

Ort: Messezentrum Zürich, Halle 7 statt.

Gesetzestexte: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0), keine private Gesetzessammlung



Änderungen vorbehalten. Verbindliche Informationen auf: https://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/exams/Allgemei n.html#9



Tipps

- Prüfschemata auswendig lernen
- Definitionen auswendig lernen
- Alte Prüfungen in Echtzeit schreiben





Tipps

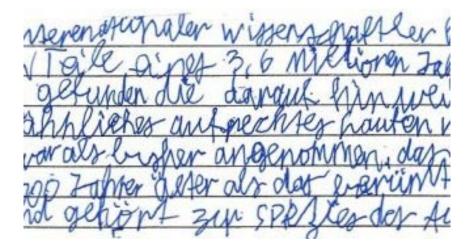
- Prüfungsfragen genau lesen!





Tipps

- Zeitmanagement
- Reihenfolge
- Schrift





Prüfung Strafrecht I

- Definition einschlägiger Tatbestandselemente und konkrete Subsumtion werden bewertet.
- Gewichtung AT I/II, BT I entspricht in etwa den SWS für diese Fächer
- Ca. 20% der Punkte für Sprache,
 Verständnis und Struktur.

II. Prüfungsaufbau und Struktur

- Gesamteindruck/Verständnis
- Verbrechensaufbau und Struktur: Korrekte Obersätze, Zwischene ger Prüfungsaufbau (z.B. RW und Schuld)
- Sprache: Terminologie; Rechtschreibung, Grammatik

(max. 7.5 Punkte)



Strafrecht AT II

Rückblick



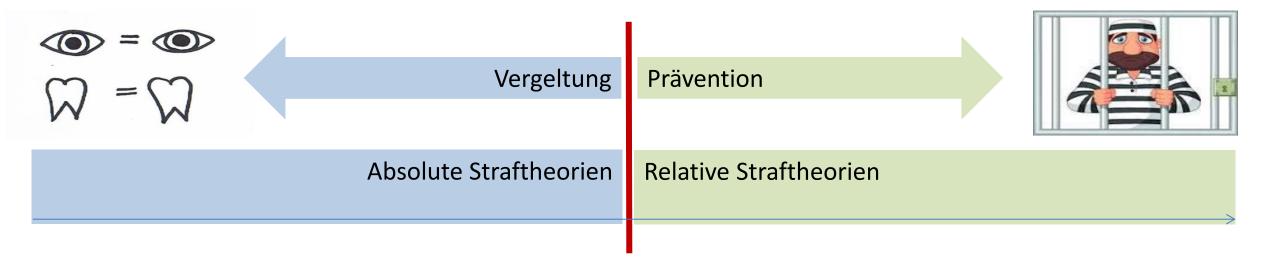
Lebenslängliche Freiheitsstrafe

 Müssen Personen, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erhalten, wirklich für den Rest des Lebens ins Gefängnis?





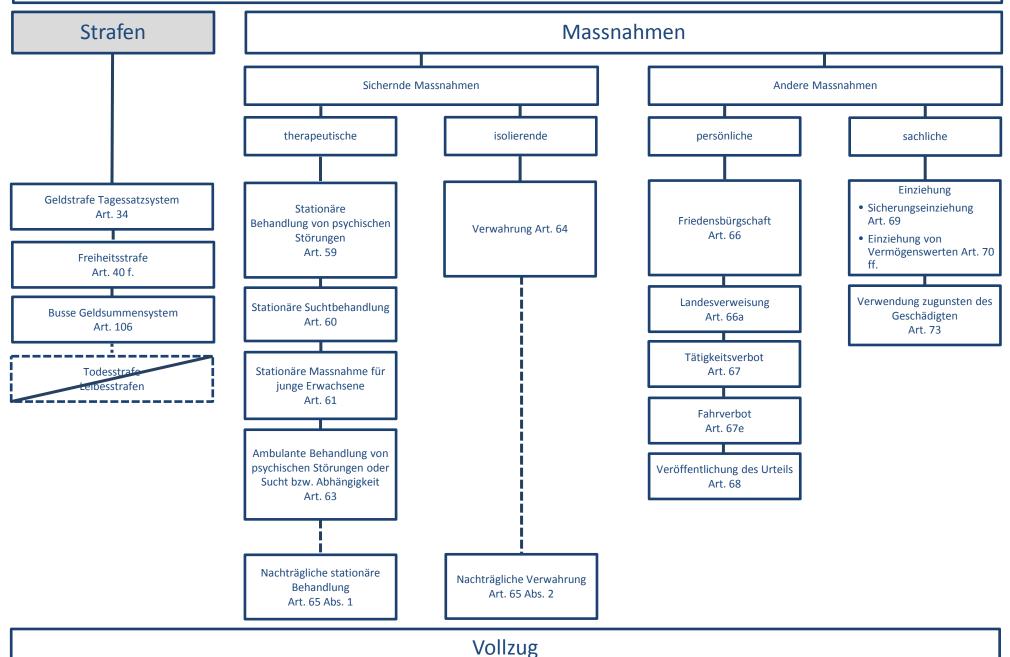
Strafzwecke





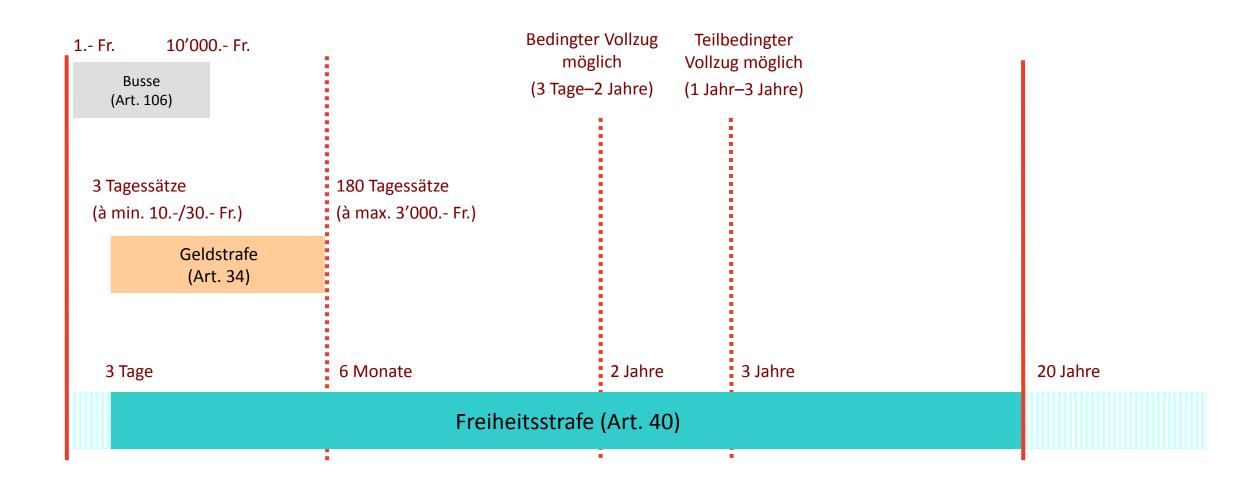


Sanktionen





Strafen





Geldstrafe

- 1. Was ist eine Geldstrafe?
- 2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
- 3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?









Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Monatslohn: Fr. 10.000.-

Verheiratet, Ehefrau erwerbstätig, ein gemeinsames Kind, Vermögen: 800.000.– in Aktien

Quelle: Berechnungsformular Tagessatz https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen

Berechnungsformular Tagessatz (entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!) Berechnungskriterien in % Betrag Resultat Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK) 10000.00 Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30% 25.00 2500.00 7500.00 Unterstützungsabzüge: 0.00 Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15% für 1. Kind; 15% 15.00 1125.00 für 2. Kind: 12.5 % 0.00 für 3. Kind (und weitere): 10 % 0.00 Zwischenresultat 6375.00 ergibt Grundtagessatz (Wert / 30) 212.50 Zusatzfaktoren als Korrektiv Korrektur-(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Resultat betrag Verminderung mit "-" kennzeichnen) Vermögen Liegenschaft/en Lebensaufwand Schulden Ausbildungskosten weitere Faktoren (benennen) Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet) 312.50 310.00 Berechnung Anzahl TS Höhe des TS

310.00

0.00

Geldstrafe



Bedingter Vollzug?

 X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.





Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

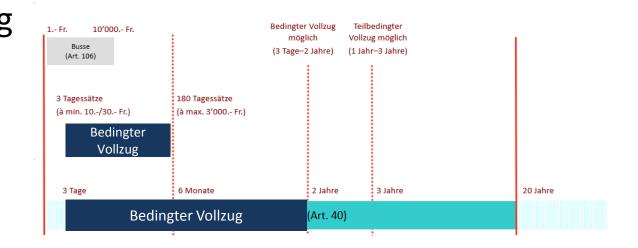
Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.





Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



Strafmilderung

- 12. Oktober 1990: Dieter
 Kaufmann verübt Attentat auf
 Bundesinnenminister Wolfgang
 Schäuble.
- Schäuble überlebt, ist seither querschnittsgelähmt.



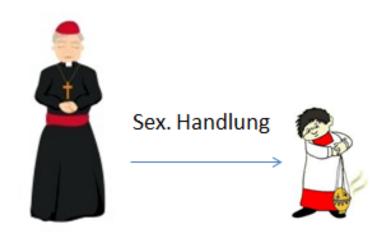


Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen Art. 189 – Sex. Nötigung

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis **10 Jahre**





Tötung in Küsnacht

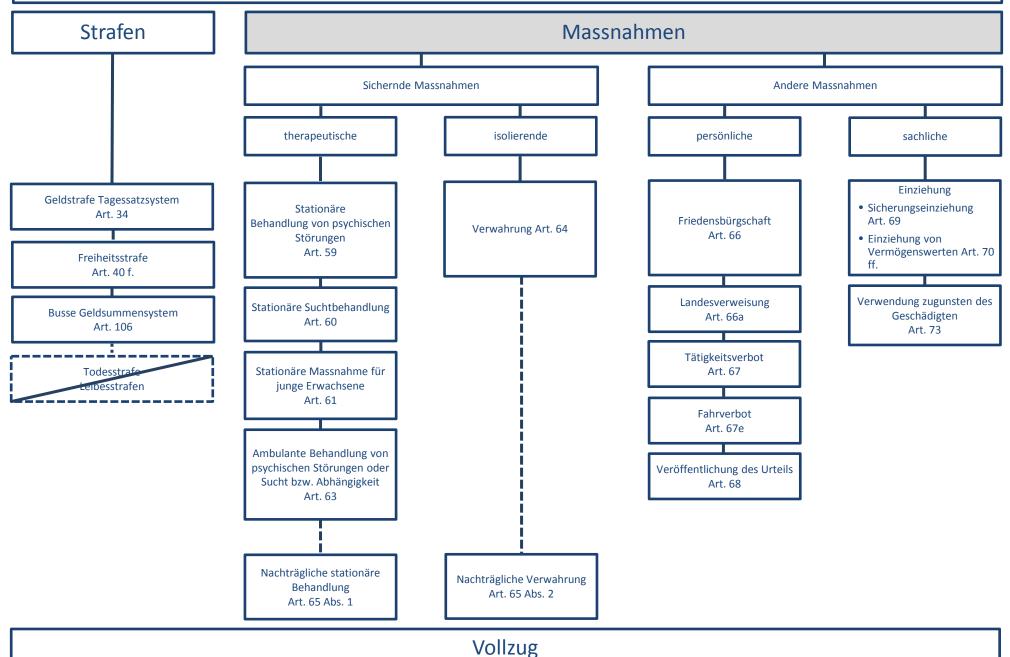
«Diese Art und Weise des Vorgehens, das Versetzen des Opfers in eine konkrete, aufgrund der Umstände wohlbegründete Todesangst, ist besonders verwerflich, menschenverachtend und offenbart ein hohes Mass an krimineller Energie.»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017

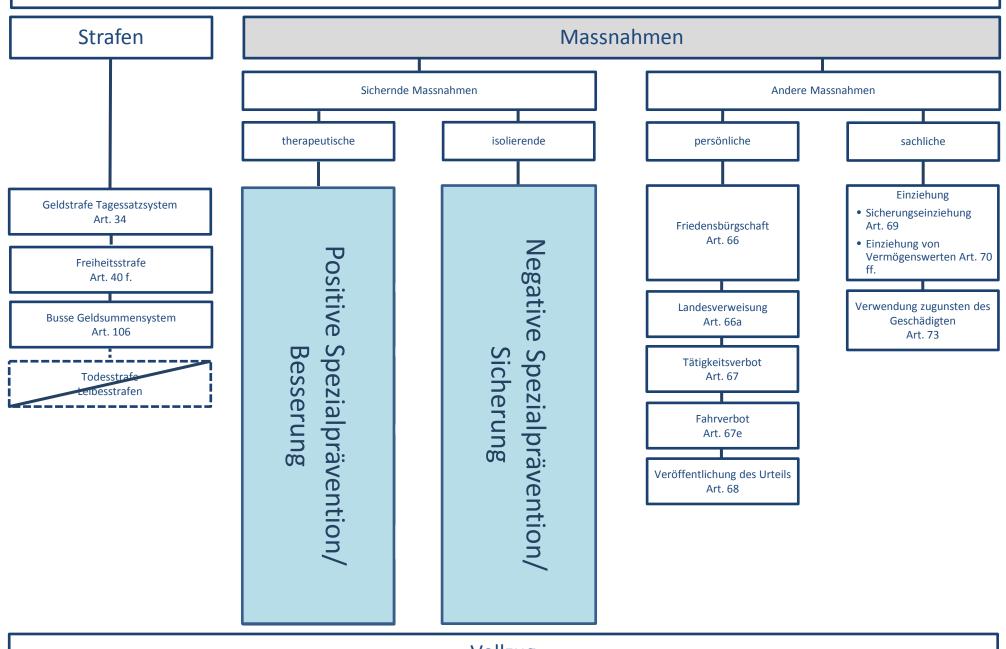


Sanktionen





Sanktionen





Weshalb keine Verwahrung?

57-jähriger Mann hatte gestanden, über einen langen Zeitraum 114 Behinderte in mehreren Heimen sexuell misshandelt zu haben.





Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- X. (*1973) hatte 1991 sowie 1997 in Zürich ohne Anlass und ersichtliches Motiv, je eine ihr unbekannte Frau durch Messerstiche getötet.
- 1996 und 1998 Tötungsversuche ohne Anlass und ersichtliches Motiv
- 1991 Vorbereitung zur Tötung der Angehörigen einer Familie, bei welcher sie als Aupair-Mädchen tätig war.
- Ca. 50 Brandstiftungen
- Ca. 20 Einbrüche





James Fallon

- Keine Massnahme ohne Anlasstat.
- Keine prophylaktischen Massnahmen.



Bild-Quelle: stern.de

Text: blick.ch



Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 l b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Bennet V.

Alex M. (†)



Verwahrung

«Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist keine psychische Störung da, die zu diesen Tötungsdelikten geführt hat und folglich gibt es kein Therapiebedürfnis... [Deshalb] alle Voraussetzungen gegeben für lebenslängliche Verwahrung»



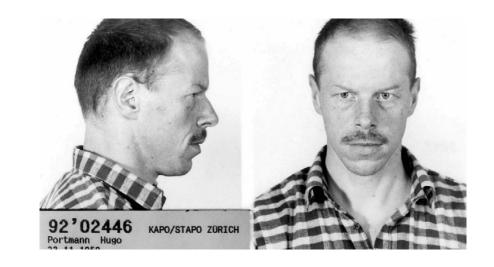
Quelle: aargauerzeitung.ch



Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit





2. Einziehung

Straftat Strafbarkeit ≠ Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



BGer 1B_275/2013 vom 28.10.2013



Fünffach-Mord von Seewen/So

2. Juni 1976 wurden das
 Ehepaar Elsa und Eugen
 Siegrist, Anna Westhäuser Siegrist und deren Söhne
 Emanuel und Max ermordet.



Waldeggli, Seewen/So



Hallenbad Uster

- Verjährungsfrist: (heute) 10 Jahre
- Beginn Verjährung:
 1971 Ausführung Tätigkeit
 (Bau Hallenbad mit korrosionsanfälligen Chromnickelträgern)
- Einsturz: 1985



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38



BGE 134 IV 297 - Eternit

«Konsequenz, dass Straftaten verjährt sein können, bevor der Erfolg eingetreten ist.»





Straf- und Massnahmenvollzug in der Praxis

Dr. iur. Silja Bürgi Bereichsleiterin, Vollzug 2 (Massnahmen und Bewährung)

lic. iur. Alessandro Barelli Abteilungsleiter, Massnahmen und Bewährung 2

Montag 13. Mai 2019, 16.15–18.00, Hörsaal HAH-E-11





Stationäre therapeutische Massnahmen

Prof. Dr. med. Elmar Habermeyer Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie, Rheinau Montag 20. Mai 2019, 16.15–18.00, Hörsaal HAH-E-11





Medizinischer Befund und juristischer Beweis – unter besonderer Berücksichtigung von neurobiologischen Erkenntnissen bei Sexualstraftätern

Prof. Dr. med. Marc Graf
Direktor Universitäre Psychiatrische
Kliniken, Basel

Montag 27. Mai 2019, 16.15–18.00, Hörsaal HAH-E-11





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum		Thema
1	Mo/Di	18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di	25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di	4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di	11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di	18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di	25./26.3.	Massnahmen/Verwahrung
7	Mo/Di	1./2.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
8	Di	9.4.	Einziehung
9	Mo/Di	15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di	29./30.4.	Reserve
11	Mo/Di	6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di	13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di	20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di	27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen